



Sie fahren, wir fördern!

Förderantrag Elektrofahrräder 2018

- Gefördert werden nur Elektrofahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) und einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h.
- Der Kunde/Antragsteller und Kontoinhaber muss in einem gemeinsamen Haushalt leben und darüber hinaus mindestens **BonnNatur Strom**-Kunde sein oder im Zuge der Gewährung dieser Förderung einen **BonnNatur Strom**-Vertrag abschließen.
- Das zu fördernde Elektrofahrzeug ist im Fachhandel erworben, neu und entspricht dem Stand der Technik. Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge.
- Der Antragsteller übergibt eine Kopie der Rechnung, den Förderantrag sowie den unterschriebenen **BonnNatur Strom**-Vertrag.
- Der Förderantrag muss unmittelbar nach Kauf, spätestens nach drei Monaten bei SWB Energie und Wasser eingehen. Zu spät eingehende Förderanträge finden keine Berücksichtigung.
- Der Antragsteller erhält für ein **Elektrofahrrad bis zu 100 Euro** Direktförderung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
- Als Gegenleistung erklärt sich der Antragsteller bereit, für die Dauer von 12 Monaten einen Werbeaufkleber am Elektrofahrzeug anzubringen. Dieser wird nach vorheriger Terminabsprache durch SWB Energie und Wasser angebracht.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen vonseiten SWB Energie und Wasser besteht.
- Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- Die Förderung ist jährlich auf maximal ein Fahrzeug pro Haushalt begrenzt.

Förderantrag (Bitte den Förderantrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Antragsteller

Herr/Frau: Kreditinstitut:

Straße, Nr.: IBAN:

PLZ, Ort: BIC:

Telefon tagsüber: Kundennummer:

Ich erkenne die Richtlinien von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Elektromobilität“ an.

Die für die Förderung benötigten Daten werden zwecks Datenverarbeitung gespeichert.

.....
Datum Unterschrift des Fahrzeughalters

Senden Sie den ausgefüllten Förderantrag bitte an folgende Adresse:

SWB Energie und Wasser
Marketing und Kommunikation
Stichwort: Förderprogramm „Elektromobilität“
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

Mehr Informationen erhalten Sie unter stadtwerke-bonn.de/elektrofahrzeuge.

Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Elektromobilität“



1. Zielsetzung/Förderungsziel

Wir setzen die Energiewende in Bonn und der Region weiter um. Heute und in Zukunft gestaltet SWB Energie und Wasser den Energieverbrauch nachhaltig. Wir folgen dem Grundsatz der „drei großen E“: Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, ergänzt um ein viertes: Eigenstromerzeugung. Klimaschonende Mobilität ist ein zentraler Schlüssel zu einer urbanen Zukunft. Darum investieren wir in Elektromobilität und unterstützen Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Das Förderprogramm „Elektromobilität“ soll die Entscheidung zur Nutzung von Elektrofahrzeugen erleichtern und so den breiten Einsatz umweltschonender Techniken ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Anschaffung eines neuen Elektrofahrzeuges oder eines Elektrorollers.

3. Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die **BonnNatur Strom**-Kunde sind oder werden.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Der Kunde/Antragsteller und Kontoinhaber muss in einem gemeinsamen Haushalt leben und darüber hinaus mindestens **BonnNatur Strom**-Kunde sein oder im Zuge der Gewährung dieser Förderung einen **BonnNatur Strom**-Vertrag abschließen. Die Förderung wird nicht gewährt, falls der Antragsteller seinen **BonnNatur Strom**-Vertrag zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuschusses bereits gekündigt hat oder die Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung erklärt.

Die Dauer der Förderung beträgt bei Elektrofahrzeugen und Elektrorollern zwölf Monate und bei Elektroautos 24 Monate, sie beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Förderbetrages.

Bei vorzeitiger Kündigung des **BonnNatur Strom**-Vertrages durch den Antragsteller innerhalb des Förderzeitraums aus Anlass eines Wechsels des Energieversorgers (Lieferantenwechsel), Eigenkündigung, Umzug, ist der ausgezahlte Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen. Bei Kündigung muss der Antragsteller 1/12 des Förderbetrages mal der Anzahl der Monate bis Ende der Fördermittelbewilligung an SWB Energie und Wasser zurückzahlen.

Beispiel:

Antrag Förderung: 01.04.2018, Förderende: 31.03.2019.

Falls Kündigung zum 01.10.2018, dann müssen $6 \times 1/12 = 6/12$ vom Kunden zurückbezahlt werden.

4.2 Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder von SWB Energie und Wasser besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung von SWB Energie und Wasser dar.

Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge entscheidet SWB Energie und Wasser in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Förderung wird für Elektrofahrzeuge und Elektroroller gewährt, die ab dem 01.01.2018 gekauft werden. Die Antragstellung ist bis zum 31.12.2018 möglich.

4.3 Antragsteller und Empfänger der Förderung ist der Eigentümer des Elektrofahrzeuges.

4.4 Die Förderung ist jährlich auf maximal ein Elektrofahrzeug pro Haushalt begrenzt.

4.5 Das zu fördernde Elektrofahrzeug ist im Fachhandel erworben, neu und entspricht dem Stand der Technik. Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge.

4.6 Gefördert werden nur Elektrofahrzeuge mit Tretunterstützung (Pedelects) und einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h.

4.7 Gefördert werden nur Elektroroller mit einer maximalen Geschwindigkeit von 45 km/h.

4.8 Für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrzeugbesitzer bereit, einen entsprechenden Aufkleber von SWB Energie und Wasser gut sichtbar anzubringen:

- bei Elektrofahrzeugen am Oberrohr des Rahmens,
- bei Elektrorollern an der Seitenverkleidung.

Das Aufbringen des Aufklebers erfolgt für Roller durch unseren Partner Köster GmbH, Karosserie und Lack, Südstraße 116, 53175 Bonn. Eine Anbringung ist montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 16 Uhr ohne Terminvereinbarung möglich. Außerhalb der genannten Zeiten ist eine Anbringung nach telefonischer Absprache unter 0228/313973 möglich. Das Entfernen des Aufklebers (Neutralisierung) nach Ablauf der Förderung (bei Elektrorollern 12 Monate) erfolgt ebenfalls durch unseren Partner und geht zulasten des Antragstellers.

Bei Fahrzeugen erfolgt das Anbringen des Aufklebers im Rahmen eines gemeinsamen Termins bei SWB Energie und Wasser zusammen mit dem Antragsteller. Das Entfernen des Aufklebers (Neutralisierung) nach Ablauf der Förderung (bei Elektrofahrzeugen 12 Monate) geht zulasten des Antragstellers.

Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Elektromobilität“



5. Höhe der Förderung

In Kombination mit dem **BonnNatur Strom**-Vertrag wird ein Zuschuss gewährt.

	Anschaffungswert (inkl. MwSt.)	Fördersumme (brutto)
Elektrofahrrad	bis einschließlich 800,00 €	50 €
	bis einschließlich 1.600,00 €	75 €
	ab 1.600,01 €	100 €
Elektroroller	bis einschließlich 1.000,00 €	100 €
	bis einschließlich 2.000,00 €	150 €
	ab 2000,01 €	250 €

Bestehen offene Forderungen von SWB Energie und Wasser gegen den Antragsteller, ist eine Förderung ausgeschlossen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge für Elektrofahräder und Elektroroller können unter www.stadtwerke-bonn.de/foerderprogramme-emobility heruntergeladen werden. Die komplett ausgefüllten und unterschriebenen Förderanträge sowie eine Kopie der Rechnung über das Elektrofahrzeug oder den Elektroroller werden gesendet an SWB Energie und Wasser, Marketing und Kommunikation, Stichwort: Förderprogramm „Elektromobilität“, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn.

Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.

Der Förderantrag muss unmittelbar nach Kauf, spätestens nach drei Monaten bei SWB Energie und Wasser eingehen. Zu spät eingehende Förderanträge finden keine Berücksichtigung.

Mit der Unterschrift auf dem Förderantrag erkennt der Beantragende die Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Elektromobilität“ uneingeschränkt an.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt vorbehaltlich dieser Förderrichtlinien innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Eingang des Förderantrages, des Kaufnachweises bei Elektrofahrzeugen und Elektrorollern sowie dem Nachweis der Beklebung durch Vorlage eines Fotos.

8. Laufzeit

Das Förderprogramm läuft zum 31.12.2018 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, endet das Förderprogramm früher. Eine gesonderte Mitteilung hierzu wird nicht erstellt.

9. Information

Der Antragsteller ist damit einverstanden, über Veranstaltungen und Neuigkeiten rund um das Thema Elektromobilität informiert zu werden.

10. Sonstiges

SWB Energie und Wasser behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach billigem Ermessen vor.

Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Bonn.

Erfüllungsort ist Bonn.

Stand 01.01.2018